A10 Landesschiedsordnung GRÜNE JUGEND SAAR

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

Landesschiedsordnung GRÜNEN JUGEND Saar

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

1. Beim Landesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus jeweils einem*einer Delegierten aus allen anerkannten Ortsgruppen, der*die Frauen*- und Genderpolitische Sprecher*in, dem Awarenessteam und zwei Delegierten aus dem Landesvorstand.

2. Die Ortsgruppen schlagen ihre*n Delegierte*n vor. Sie können Ersatzdelegierte vorschlagen.

3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

5. Das Schiedsgericht ist personell derart zu besetzen, dass die Vorgaben des FIT*-Statuts der GRÜNEN JUGEND SAAR eingehalten werden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
• Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SAAR mit Organen des Landesverbandes;
• Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen;
• Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SAAR
• die Entscheidung über Ausschlussanträge inerster Instanz;
• Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
• und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.
(2) Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz und bei Einsprüchen gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung über die Abweisung eines Mitgliedsantrag nach dem Schiedsgremium zweite Instanz.

§ 3 Anrufungsberechtigung

Anrufungsberechtigt sind:
• Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand,
• fünf Mitglieder der GRÜNEN JUGEND SAAR,
• jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND SAAR, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

§ 4 Frist

Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die/das sich die*der Betroffene benachteiligt fühlt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss in Textform erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet, die die Anrufung an die Mitglieder des Schiedsgerichtes wieterleitet. Anrufe an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
• Verwarnung;
• Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
• Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr

• Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
• Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND.

Im Falle einer ruhenden Mitgliedschaft hat der*/die*Betroffene* keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Teilnahmen an Veranstaltungen der GÜNEN JUGEND SAAR sind grundsätzlich untersagt.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzustellen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in zu begründenden Ausnahmefällen aber ausschließen.

Zu einer mitgliederöffentlichen Verhandlung muss mindestens drei Tage vor Beginn der Ver- handlung eingeladen werden. Die Einladung soll zumindest über den internen E-Mail-Verteiler der GRÜNEN JUGEND SAAR und gesondert zumindest per E-Mail an direkt von der Verhandlung betroffene Personen geschickt werden. Diese haben ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Verhandlung innerhalb von drei Tagen zu bestätigen.Auch Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND SAAR sind, können vom Schiedsgremium, falls es die Sache gebietet, zur Verhandlung hinzugezogen werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Anrufungen an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend zukommen zu lassen

Zusätzlich zur Abstimmung über die Landesschiedsordnung bitten wir um folgende Änderungen:

- Einfühen in § 2 Abs. 5 lit. f : „das Landesschiedsgericht“
- Einfügen in § 3 Abs. 4 :

Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese beruft das Landeschiedsgericht ein, das über den Einspruch entscheidet. Gegen die

Entscheidung des Landesschiedsgericht kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Die Zurückweisung durch das Schiedsgremium ist dem*der Bewerber*in schriftlich zu begründen. Bei Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

- § 3 Abs. 7: „Das Landesschiedsgericht“
- § 3 Abs. 9: „Über Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet das Landeeschiedsgericht nach Abs. 7 S. 1.“
- § 5 Abs. 3:

„wählt das Landesschiedsgericht“

- Einfügen § 11 Landesschiedsordnung

"(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Landesschiedsgremium. Näheres regelt eine Landesschiedsordnung, die Teil der Satzung ist."